

Allgemeine Geschäftsbestimmungen

Standardleistungen

1 Stückgutservice

Sendungen werden flächendeckend in der ganzen Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein in der Regel innert 24 Stunden zugestellt. Die Standardleistung Haus-zu-Haus-Service beinhaltet die Abholung, Beförderung und die Auslieferung an die Empfänger. Die Abholung bzw. die Zustellung der Güter erfolgt ab/bis Rampe bzw. Hauseingangstür.

2 Transportgüter

Transportiert werden grundsätzlich Waren jeder Grösse und jeder Art (mit Ausnahme von lebenden Tieren, Uhren, Edelmetallen und Valoren), solange die Güter in gedeckte Camions und gedeckte Bahnwagen verladbar sind.

Der Auftraggeber resp. Absender hat für eine geeignete Verpackung für Strassen und/oder Bahntransport besorgt zu sein. Jede schädigende Einwirkung auf das Frachtgut selbst, auf die übrige Ladung, das Transportmittel und auf Personen ist auszuschliessen.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung, dass das Gefahrgut gemäss den Vorschriften von ADR/SDR verpackt, gekennzeichnet und mit den notwendigen Begleitpapieren versehen ist. Folgende Sendungen erfordern eine besondere Absprache und müssen bei der Auftragserteilung speziell erwähnt werden:

- Einzelstücke mit einem maximalen Bruttogewicht von über 1500kg
- Leicht verderbliche Güter
- Lebende Pflanzen

3 Transportauftrag

(Frachtbrief – Transportbegleitpapiere)

Für die Transportabwicklung ist ein Frachtbrief vom Versender im Doppel erforderlich, der folgende Mindestangaben enthält:

- Eine vollständige Absender- und Empfängeradresse
- Warenart, Stückzahl, Verpackung, Bruttogewicht und Abmessungen der Sendungen
- Besondere Liefervorschriften (z.B. Avis, Nachnahmen, Termine, Öffnungszeiten, etc.)

Die «besonderen Liefervorschriften» müssen separat in der jeweiligen Transportabteilung angemeldet werden. Der Frachtführer bewahrt die Dokumente, die er vom Auftraggeber resp. Absender erhalten hat, nur in elektronischer Form auf.

Die Verpackungseinheiten sind mit der Absender- und der Empfängeradresse zu versehen.

Gefahrgüter sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu deklarieren. Zudem hat der Versender Hinweise auf ein besonderes Handling der Ware, wie. z.B. Schwerpunktverteilung und dergleichen an der Verpackungseinheit zu vermerken. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit eines elektronischen Datenaustausches.

4 Preisberechnung

4.1 Frachtpreis

Für die Ermittlung des Frachtpreises werden folgende Angaben benötigt:

- Postleitzahl des Abgangs- sowie Empfangsortes
- Bruttogewicht der Sendung (bei voluminösen Gütern [Ziff. 4.2.] die Abmessungen)

Die Preise gelten für Ortschaften, die regulär auf der Strasse erreichbar sind. Anschlussfrachten für Bergbahnen etc. sind Zusatzleistungen.

4.2 Volumen

Bei voluminösen oder sperrigen Gütern gelangen nachstehende Taxgewichte zur Anwendung:

Stapelbare Güter	1 m ³ = 250 kg
Nicht stapelbare Güter	1 m ² = 500 kg
Lademeter (LM)	1 LM = 1200 kg

4.3 Paletten-Taxgewicht

(SBB-/EURO-Paletten, Rahmen, Deckel) Paletten (max. Grundfläche 1,2 x 0,8m/ohne Überhang)

Euro I

Gesamthöhe < 60 cm, mind. 125 kg Taxgewicht

Euro II

Gesamthöhe 61 - 100 cm, mind. 250 kg Taxgewicht

Euro III

Gesamthöhe > 100 cm, mind. 400 kg Taxgewicht

1 Euro Pal = 500 kg

4.4 Ladehilfsmittel

4.4.1 Allgemein

Im allgemeinen Verkehr mit Ladehilfsmitteln mit den Versendern resp. Empfängern dürfen nur in-takte, transportfähige Ladehilfsmittel verwendet werden, welche einen rationellen Transport und Umschlag erlauben (zum Beispiel EURO/SBB-Paletten gemäss EPAL/UIC-Norm oder gleichwertige Ladehilfsmittel, wie Deckel und Rahmen).

4.4.2 Rücktransport Ladehilfsmittel

Die leeren Normtauschgeräte werden nach den folgenden Ansätzen transportiert:

Europalette	CHF 2.00/Stück
Rahmen	CHF 6.00/Stück
Deckel	CHF 1.00/Stück
Mindestens	CHF 20.00/Auftrag

4.4.3 Tauschgeräteverkehr

Der Auftraggeber muss auf dem Abholauftrag und Lieferschein gut ersichtlich vermerken, ob Ladehilfsmittel (nur Normgeräte wie EURO-Paletten, Rahmen, Deckel) getauscht werden müssen oder nicht.

Beim Auftrag mit Ladehilfsmittel wird eine Dienstleistungsgebühr erhoben und separat auf der Transportrechnung ausgewiesen:

- 2.5 % des Nettofrachtlohnes für tauschfähige Paletten gemäss EPAL/UIC-Kriterien
- 4.5 % des Nettofrachtlohnes bei Einsatz von Rahmen und Deckel sowie für Paletten im grenzüberschreitenden Verkehr
- 4.5 % des Nettofrachtlohnes, wenn weisse Tauschgeräte angeliefert werden müssen

4.4.4 Austausch

Können die Tauschgeräte beim Empfänger nicht Zug-um-Zug getauscht werden, ist der Frachtführer berechtigt die Tauschgeräte-Guthaben beim Auftraggeber einzufordern.

4.5 Tarifzuschläge

Bei Gefahrgütern beträgt der Zuschlag 10 % auf den Frachtpreis (mindestens CHF 20.00, maximal CHF 50.00/Sendung). Bei Transporten von Gütern der Klasse 1, welche Ex-geschützte Fahrzeuge bedingen, beträgt der Zuschlag 20 % (mindestens CHF 50.00, maximal CHF 130.00).

4.6 Leerfahrten / Zweitzustellungen / Wartezeiten / Mehrablade-stelle

- Leerfahrten bei Abholaufträgen aufgrund falscher Angaben werden mit einem Pauschalbetrag von CHF 50.00 verrechnet
- Bei Zweitzustellungen wird ein Zuschlag gemäss Aufwand/Regie verrechnet
- Für Wartezeiten wird ein Zuschlag zu den Frachtkosten von CHF 90.00/h verrechnet (Auf- und Abladezeit sind in den Frachtkosten bis max. 5 Minuten pro 1000kg miteingeschlossen)
- Mehrere Auflade- bzw. mehrere Abladestellen beim gleichen Domizil werden mit CHF 60.00 pro zusätzlicher Lade- und /oder Abladestelle verrechnet

Zusatzleistungen

5 Verbringen der Ware

Das Verbringen der Ware (ab Haustüre) in ein Stockwerk, einen Keller, usw. erfolgt nur auf schriftlichen Auftrag an die Transportleitung und sofern mit Palettenrolli zugänglich und/oder Einzelstücke max. 25 kg. Es wird ein Zuschlag von CHF 10.00/100 kg verrechnet (mindestens: CHF 50.00/Sendung)

6 Terminlieferungen/-abholungen

Zeitlich eingeschränkte Auslieferungen bzw. Abholungen müssen vorgängig mit der zuständigen Disposition des Frachtführers abgesprochen werden. Zudem muss der vereinbarte Liefertermin gut ersichtlich auf dem Lieferschein notiert sein.

Die zusätzlichen Aufwendungen werden wie folgt verrechnet:

Auslieferung

Fixtermin ganzer Tag: CHF 80.00

Bis - Termine in vollen Stunden:

bis 09.00 Uhr: CHF 80.00

nach 09.00 Uhr: CHF 60.00

Abholung

Gilt für Drittdressen ab 16.30: CHF 80.00

7 Inkasso

Die Inkassoprovision beträgt 2 % des Inkassobetrages, jedoch mindestens CHF 30.00 pro Sendung. Inkassoaufträge müssen eindeutig und gesondert beim Frachtführer angemeldet werden. Der Inkassoauftrag muss folgende Erfordernisse einhalten:

- Schriftliche Erteilung durch den Auftraggeber.
- Gut ersichtlicher, eindeutiger Vermerk auf dem Lieferschein.
- Pro Empfänger nur ein Inkasso-Totalbetrag und in Schweizer Franken ausgewiesen.
- Schriftlicher Vermerk des Auftraggebers, wenn Bar- oder Verrechnungchecks in Schweizer Franken akzeptiert werden dürfen.

8 Avisierung/Terminvereinbarung (Telefon, Telefax, Post, E-Mail)

Avisierungen /Terminvereinbarungen per Telefon, Telefax, Post oder E-Mail, sofern vom Auftraggeber verlangt, werden mit CHF 5.00/Avis oder Terminvereinbarung in Rechnung gestellt. Bei Zustellungen an Privathaushalte erfolgt die Avisierung gegen Verrechnung automatisch.

9 Transportversicherung

Die im Auftrag des Auftraggebers transportierten Güter sind nicht durch den Frachtführer sachversichert (sog. Transportversichert). Auf Wunsch schliessen wir für Sie gerne eine Transportversicherung (all risk, Verlust und Beschädigung des Gutes) ab. Prämien für Transporte Schweiz und Fürstentum Liechtenstein: ab 0,2 % des Warenwertes, im Minimum CHF 30.00/Sendung, gemäss internen Richtlinien.

10 Messen

Werden Individuell nach Aufwand offeriert.

11 Autofreie Ortschaften/ Anschlussfrachten

Gebühren und sonstige Auslagen wie Anschlussfrachten für Bergbahnen oder in Ortschaften, welche nicht regulär auf der Strasse erreichbar sind, (z.B. Zermatt, Saas Fee, Wengen usw.) und Sonderbewilligungen werden gemäss Auslagen zusätzlich in Rechnung gestellt.

12 Entsorgen von Verpackungsmaterial

Die Entsorgung von Verpackungsmaterial wird nach Aufwand abgerechnet.

13 Liefernachweis

Pro angefordertem Liefernachweis werden CHF 10.00 in Rechnung gestellt.

Zahlungskonditionen

14 Rechnungsstellung/ Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung wöchentlich und in Schweizer Franken. Die angeführten Frachtpreise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird separat ausgewiesen.

Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto ab Rechnungsdatum. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen (Verfalltag), so ist ab dem Folgetag ein Verzugszins von 5 % geschuldet. Allfällige Skontoabzüge werden nachbelastet.

Ist der Auftraggeber und der Frachtzahler nicht identisch, so haftet der Auftraggeber für das Frachttgelt solidarisch auf erste Aufforderung.

15 Treibstoffzuschlag

Treibstoffpreisschwankungen werden in Form eines separaten Treibstoffzuschlages auf den vorliegenden Transporttarifen separat ausgewiesen und abgerechnet. Der aktuelle Dieselfloater ist auf unserer Internetseite ersichtlich.

16 Stauzuschlag

Bei Sendungen von und nach Regionen mit häufigen Verkehrsstaus wird ein Stauzuschlag pro Sendung erhoben. Dieser Zuschlag in der Höhe von 1 bis 3 % des Transportpreises wird pro Sendung separat ausgewiesen.

Tarife

Die Tarife sind in unserem Kundenportal ersichtlich.